



## Beitragsordnung

(gemäß § 10 der Vereinssatzung)

### § 1 Beitragsordnung

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag).

### § 2 Mitgliederbeitrag

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Sonderbeiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Abteilungen können Aufnahmebeiträge und zusätzliche Beiträge erheben, die in Abteilungsversammlungen festzulegen sind. Sie sind ausschließlich für die betreffende Abteilung zu verwenden (zu beachten § 3 der Vereinssatzung –Gemeinnützigkeit-).
2. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

### § 3 Beiträge

Kategorie	Mitgliederform *1)	Monatsbeiträge *5)
A – Mitglied	aktives Mitglied ab 25 Jahre	6,00 € *6)
B – Mitglied	aktives Mitglied ab 25 Jahre *2)	5,00 € *6)
C – Mitglied	passives Mitglied ab 25 Jahre *3)	4,50 €
D – Mitglied	Junior/in 19 – 24 Jahre	4,50 €
J – Mitglied	Jugendliche 15 – 18 Jahre	3,50 €
K – Mitglied	Kinder 0 – 14 Jahre	2,50 €
Familie	Familie *4)	12,00 € *6)
Ehrenmitglieder	Ehrenmitglieder des TSV Bebra	beitragsfrei
Sonderfälle	Durch den Vorstand festgelegte Mitglieder	beitragsfrei

\*1) Maßgebend ist immer das Alter, das ein Mitglied im betreffenden Jahr erreicht.

\*2) Ehe- bzw. Lebenspartner von A-Mitglied

\*3) Mitglied ohne Abteilungszugehörigkeit

\*4) Familien sind: Eltern –teil und ihre Kinder bis einschließlich 18 Jahre

\*5) Die Monatsbeiträge entsprechen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Feb. 2013, gültig ab 01.01.2014 bis zum Beschluss neu festzusetzender Beitragssätze.

\*6) Bei aktiver Teilnahme in einer 2. oder 3. usw. Sportgruppe, bzw. Abteilung (außer Abt. Tennis) erhöht sich der Beitrag um je 1,00 € mtl. Gilt auch bei Eltern ab 25 Jahre einer Familie.

### § 4 Mitgliederdaten

1. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
2. Veränderungen der persönlichen Angaben, wie Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.

### § 5 Sportversicherung

In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes-Hessen e.V. (Isb-h) enthalten.

## § 6 Einzug

1. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt grundsätzlich durch SEPA-Lastschriftverfahren. Die Lastschrift wird unter unserer Gläubigeridentifikationsnummer DE15TSV00000196900 sowie der Mandatsreferenznummer (entspricht Ihrer Mitgliedsnummer) eingezogen. Der Einzugszeitpunkt erfolgt bei halbjährlicher Vereinbarung am 01. April u. 01. Okt. eines Jahres. Bei jährlicher Vereinbarung am 01. Juni eines Jahres.
2. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das Beitragskonto des TSV Bebra:  
IBAN: DE4353290000033031408 BIC: GENODE51BHE des VR-Bankverein.  
Es ist eine **Bearbeitungsgebühr von 2,00 Euro** zu zahlen.
3. Kosten, die durch erneuter Zahlungsaufforderung (Mahnung), sowie durch Gebühren für Rücklastschrift der Bank (Storno) entstehen, sind vom Mitglied zu zahlen.

## § 7 Vereinseintritt

Der Vereinseintritt beginnt rückwirkend zum 1. des Monats, in dem die Aufnahme beantragt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist ab diesem Zeitpunkt, anteilig, für das laufende Jahr zu zahlen.

## § 8 Vereinsaustritt

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
2. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt hat.
3. Durch Ausschluss  
Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Durch Ableben des Mitglieds.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadel, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

## § 9 Abteilungsbeitrag

Abteilungen können zur Deckung evtl. Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung gesonderte Abteilungsbeiträge erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

## §10 Besondere Gebühren

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme etc.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt werden.

Diese Beitragsordnung ersetzt die Beitragsordnung vom 01.01.2014 und ist gültig ab 20. März 2017.

Aufgestellt am 19. März 2017

Horst Langguth, TSV Bebra, Kassierer (Beiträge u. Mitgliederdaten)

Für die Richtigkeit:

Matthias Hohmann  
Vorstand Verwaltung  
TSV Bebra 1887 e.V.